

Verfassungsgesetz

vom . . . **1. Dez. 1965** . . . über die nassen Grenzen zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1.

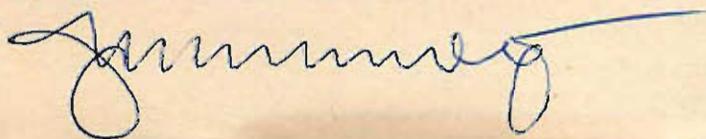
Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Burgenland) und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ist dort, wo sie der auf Grund des Artikels 48 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI.Nr.303/1920, gebildete Grenzregelungsausschuß in der Mitte des Klausenbaches festgelegt hat, durch die damalige Lage der Mittellinie des Klausenbaches, die der Grenzregelungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt.

## § 2.

Dieses Verfassungsgesetz tritt - unbeschadet des zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes - in demselben Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.

-----  
 Daß dieser Abdruck mit dem vom burgenländischen Landtag am **1. Dez. 1965** gefaßten Beschluß gleichlautend ist, wird hiermit beglaubigt.

Eisenstadt, am **6. Dez. 1965**



## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeines.

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges wurde die Staatsgrenze zwischen der neu erstandenen Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch Artikel 27 Punkt 3 und 4 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBI.Nr.303/1920, in groben Zügen bestimmt. Auf dieser Rechtsgrundlage hatte ein Grenzregelungsausschuß, der gemäß dem Artikel 48 des genannten Staatsvertrages aus Vertretern der Alliierten und Assoziierten Mächte sowie aus den Vertretern Österreichs und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates gebildet worden war, die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze im Gelände festgelegt und vermarktet. Das Ergebnis dieser Feststellungen und Vermessungen wurde in Verzeichnissen, Feldbüchern, und vor allem in Feldskizzen mit den Koordinaten der einzelnen Grenzzeichen festgehalten und auf Grund dieser Unterlagen in einem Grenzdokument ("Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen") niedergelegt. Das Grenzurkundenwerk wurde in drei übereinstimmenden Originalen ausgefertigt und der Botschaftskonferenz sowie der österreichischen und der serbisch-kroatisch-slowenischen Regierung übergeben. Das Grenzdokument wurde für den Bereich der Republik Österreich nicht kundgemacht.

Auf Grund des österreichisch-jugoslawischen Regierungsübereinkommens vom 19.3.1958, BGBl.Nr.144, betreffend die Erneuerung, den Schutz und die Instandhaltung der Grenzsteine und sonstigen Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze, hat eine Gemischte Kommission in den Jahren 1958 bis 1961 die gesamte österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze neu vermessen und vermarktet. Im Zuge dieser Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ergab sich jedoch unter anderem folgendes Problem:

Der Grenzregelungsausschuß hat seinerzeit den Verlauf der Staatsgrenze teilweise durch Wasserläufe bestimmt, nämlich

durch die Mur, Drau, Feistritz und eine Reihe kleinerer Gewässer. Bei den oben genannten Vermarktungsarbeiten ist nun die Frage aktuell geworden, ob diese sogenannten "nassen" Grenzen den jeweiligen Veränderungen des Wasserlaufes folgen, also beweglich sind, oder ob sie durch die in den Jahren 1920 bis 1923 vom Grenzregulierungsausschuß ermittelte und in den Feldskizzen sowie im Grenzdokument ersichtlich gemachte Lage der Mittellinie des Wasserlaufes, bzw. seines Hauptarmes endgültig bestimmt, also unbeweglich sind.

Nach Artikel 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye blieb es wohl den damaligen Grenzregulierungsausschüssen überlassen, im einzelnen festzusetzen, ob die Grenzlinie in den Grenzgewässern beweglich oder unbeweglich sein soll. Weder aus dem Grenzdokument selbst noch aus den bisher zugänglichen Archiven ist aber ersichtlich, daß der Grenzregulierungsausschuß für die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze seinerzeit eine Entscheidung in der einen oder anderen Richtung getroffen hätte. Dies gilt vor allem auch für die Grenzstrecke des Klausenbaches.

Die jugoslawische Seite vertrat schon bei den Verhandlungen über das obzitierte Regierungsübereinkommen vom 19.3.1956 den Standpunkt, daß die Grenzlinie in Wasserläufen so unverändert blieb und bleibt, wie sie in den Jahren 1920 bis 1923 festgelegt wurde. Nach österreichischer Ansicht hat jedoch mangels einer gegenteiligen Bestimmung des Staatsvertrages von Saint Germain-en-Laye und mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Entscheidung des Grenzregulierungsausschusses der allgemein anerkannte Grundsatz des Völkerrechtes zu gelten, daß die nassen Grenzen beweglich sind, das heißt, daß sie den allmählichen natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgen.

Zur Regelung dieser Probleme und einer Reihe anderer wichtiger Fragen wurde von einer österreichischen und einer jugoslawischen Verhandlungsdelegation ein Vertrag "über die gemeinsame Staatsgrenze" ausgearbeitet. Dieser ist am 8.4.1965 in Belgrad unterzeichnet worden und wurde nunmehr von der Bundesregierung am 14. September 1965 gleichzeitig mit dem

übereinstimmenden Gesetzentwurf des Bundes dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

## II. Besondere Bemerkungen

Zu § 1: Durch die Artikel 1, 4, 5 und 6 des Vertrages über die gemeinsame Staatsgrenze sollen die Murgrenze durch die am 25.11.1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes neu festgelegt, die übrigen nassen Grenzen durch die seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß ermittelte Linie des Wasserlaufes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen desselben endgültig bestimmt werden. Die Gründe hiefür sind in den Erläuternden Bemerkungen der Bundesregierung zu den zitierten Vertragsartikeln dargelegt. Lediglich zu § 1 des gegenständlichen Gesetzentwurfes ist ergänzend zu bemerken, daß nach dem Grenzurkundenwerk im Bereich des Landes Burgenland nur der Klausenbach grenzbestimmend ist und zwar im Grenzabschnitt I zwischen den Grenzsteinen Nr.212 und 222.

Wie bereits oben ausgeführt, sind nach österreichischer Auffassung die übrigen nassen Grenzen kraft allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsatzes den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Wasserläufe gefolgt. Wenn daher im Vertrag über die gemeinsame Staatsgrenze diese Veränderungen für nicht maßgebend erklärt und die nassen Grenzen nach der seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß ermittelten Lage der Wasserläufe fixiert werden sollen, so bedeutet dies im Hinblick auf den die Grenze bildenden Klausenbach eine Änderung des Bundesgebietes und damit des Gebietes des Burgenlandes im Sinne des Artikels 3 Abs.2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art.2 Abs.2 des Landes-Verfassungsgesetzes.

Zu § 2: Die genaue Anführung des Tages, an welchem der österreichisch-jugoslawische Grenzvertrag in Kraft tritt, ist nicht möglich. Der Vertrag bedarf nach seinem Artikel 40 der Ratifikation und tritt am 30. Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Vor der Ratifizierung des Vertrages auf österreichischer Seite durch den Bundespräsidenten müssen aber die übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und des Landes vom Nationalrat bzw. Landtag bereits beschlossen sein.